

**Philosophische Fakultät II
Institut für Romanistik**

**Zwischenprüfungsordnung
für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin**

Teil II 08 Fachspezifische Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Französisch

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des BerlHG vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 314), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehramter (1. LehrerPO 1982) vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699) sowie der Fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 18. November 1998 nachfolgende Fachspezifische Prüfungsanforderungen für das Studium im Prüfungsfach Französisch erlassen.¹

Die Festlegungen der Fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen gehen denen der Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Französisch vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat und der Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

§ 1 Bestandteile der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus vier Teilprüfungen.
- (2) Die zwei mündlichen Teilprüfungen von je ca. 20 Minuten in den Studienbereichen Sprach- und Literaturwissenschaft werden in der Regel am Ende des 4. Semesters abgelegt. Die beiden Teilprüfungen sind entweder in einem Prüfungszeitraum oder in zwei aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen zu absolvieren.

(3) Die beiden Teilprüfungen im Bereich der Sprachpraxis bestehen aus einer dreistündigen Klausur und einer ca. 20-minütigen mündlichen Einzelprüfung. Sie können entweder als Teilprüfungen im Laufe des Grundstudiums oder im Rahmen der Teilprüfungen am Ende des Grundstudiums absolviert werden.

(4) Die Themen von mündlicher Prüfung und Leistungsnachweisen dürfen sich nur geringfügig überschneiden.

§ 2 Inhalte der Zwischenprüfung

(1) Literaturwissenschaft

In der mündlichen Prüfung im Studienbereich Literaturwissenschaft sollen Kenntnisse über Epochen und Gattungen der französischen Literaturgeschichte nachgewiesen werden. Aus beiden Bereichen wählt die Kandidatin oder der Kandidat in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer je einen Schwerpunkt. Kenntnisse der methodologischen Grundlagen der Literaturwissenschaft, wie sie in den Einführungskursen vermittelt werden, werden vorausgesetzt.

(2) Sprachwissenschaft

In der mündlichen Prüfung im Studienbereich Sprachwissenschaft sollen Kenntnisse im Bereich der Gegenwartssprache (wie z.B. Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexikologie) sowie im Bereich der historischen Sprachwissenschaft/ Sprachgeschichte nachgewiesen werden. Gegenstand der Prüfung sind der Stoff der Einführung in die Sprachwissenschaft sowie Grundkenntnisse der Linguistik, die auf der Basis einer am Institut bekanntzugebenden Lektüreliste geprüft werden. Zusätzlich wählt die Kandidatin oder der Kandidat in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer einen Schwerpunkt aus den oben angesprochenen Bereichen aus.

¹ Die Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Französisch wurden am 7. Juni 1999 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

(3) Sprachpraxis

In der sprachpraktischen Klausur sollen die sichere Beherrschung von Grammatik und Lexik, Textverstehen und adäquates Übersetzen ins Deutsche sowie die Fähigkeit, in der französischen Sprache eine zusammenhängende schriftliche Darstellung zu geben, nachgewiesen werden.

Der Nachweis erfolgt in Form eines gelenkten Kommentars, in dem die genannten Bereiche berücksichtigt werden.

In der mündlichen Prüfung im Bereich Sprachpraxis sollen sicheres Hörverstehen sowie die Fähigkeit zu korrektem und der Situation angemessenem monologischen und dialogischen Sprechen nachgewiesen werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung

(1) Werden die sprachpraktischen Teilprüfungen im Laufe des Grundstudiums abgelegt, erfolgt die Anmeldung hierzu schriftlich im Prüfungsbüro. Neben dem Antrag, den Studienbuchseiten und ggf. den Vorschlägen für die Prüferin oder den Prüfer ist der Nachweis über den erfolgreich absolvierten Grammatiktest vorzulegen.

(2) Die Anmeldung zu den Teilprüfungen am Ende des Grundstudiums erfolgt schriftlich im Prüfungsbüro. Sind die sprachpraktischen Teilprüfungen im Laufe des Grundstudiums abgelegt worden, ist deren Bestehen nachzuweisen.

Neben dem Antrag, den Studienbuchseiten und den Vorschlägen für die Prüferin oder den Prüfer sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Nachweis eines ordnungsgemäßen Fachstudiums im Umfang von 36 SWS durch Vorlage der Studienbuchseiten in den folgenden Studienbereichen:

- | | |
|------------------------------------|--------|
| 1. Sprachwissenschaft: | 8 SWS |
| 2. Literaturwissenschaft: | 8 SWS |
| 3. Kulturwissenschaft/Landeskunde: | 4 SWS |
| 4. Sprachpraxis: | 10 SWS |
| 5. Ergänzende Veranstaltungen: | 6 SWS |

- Nachweis von vier benoteten Leistungsnachweisen, davon je ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar in den Studienbereichen Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft/Landeskunde sowie ein Leistungsnachweis aus dem Studienbereich der Sprachpraxis (Grammatiktest).

Die Vergabe von benoteten Leistungsnachweisen

für Proseminare setzt neben der regelmäßigen Teilnahme am Seminar eine bewertbare Leistung gem. § 9 Abs. (2) der Studienordnung voraus.

- Nachweis über die Teilnahme an der obligatorischen Studienfachberatung zu Beginn des Grundstudiums

(3) Liegen zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht alle erforderlichen Leistungsnachweise vor, können die Studierenden unter Vorbehalt zugelassen werden. Die noch fehlenden Leistungsnachweise – höchstens zwei – sind spätestens zehn Tage vor Beginn des angesetzten Prüfungszeitraums einzureichen. Andernfalls wird die Zulassung unter Vorbehalt hinfällig, und die Anmeldung gilt als nicht erfolgt.

§ 4 Durchführung und Bewertung der Zwischenprüfung

(1) Die einzelnen Teilprüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung finden jeweils am Beginn und am Ende eines Semesters statt. Pro Semester stehen damit zwei Prüfungszeiträume zur Verfügung.

(2) Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn eines jeden Semesters bekanntgegeben. Mit dem Aushang der entsprechenden Prüfungslisten in Form von Immatrikulationsnummern bestätigt das Prüfungsbüro die Zulassung zur Zwischenprüfung. Die im Aushang angegebenen Termine sind verbindlich.

(3) Die Ergebnisse der Klausur werden spätestens nach zwei Wochen mitgeteilt, die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen werden von der jeweiligen Prüfungskommission sofort nach der Prüfung bekanntgegeben.

(3) Bei der Bildung der Fachnote der Zwischenprüfung werden die Teilnoten aus den sprach- und literaturwissenschaftlichen Teilprüfungen zweifach und die Teilnoten aus den sprachpraktischen Teilprüfungen einfach gewichtet.

(4) Die Prüfung wird nur dann als bestanden gewertet, wenn in jeder der vier Teilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ erreicht worden ist.

(5) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Teilprüfungen erhalten die Studierenden ein Zwischenprüfungszeugnis für den Teilstudiengang Französisch.

(6) Weist eine Studentin oder ein Student nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Zwischenprüfungsausschuss auf

schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 5 Rücktritt und Versäumnis

Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attests innerhalb von fünf Werktagen nach der Prüfung erforderlich.

§ 6 Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene (Teil-)Prüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studentin oder der Student eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nichtbestandene Prüfung folgenden Semesters ablegen kann.

(2) Ein Wechsel der Prüfungsthemen in der Wiederholungsprüfung ist zulässig.

§ 7 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium frühestens im Semester nach deren Inkrafttreten aufgenommen haben.

(2) Studierende, die sich bereits im Grundstudium befinden, können ihre Zwischenprüfung entweder nach den bei ihrem Studienbeginn gültigen Regelungen oder nach dieser Ordnung absolvieren. Die Wahl ist aktenkundig zu machen. Sie ist nicht revidierbar.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Französisch treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Französisch der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin aus dem Jahre 1991 treten mit Ende des Sommersemesters 2003 außer Kraft.